

Sozialpolitischer Ausschuss  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

[geschäftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:geschäftsstelle@landtag.rlp.de)

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/5590**  
**VORLAGE**

Im Winkel 5  
55127 Mainz  
Tel.: 06131 3362533  
Fax: 05621 791989

[info@unternehmerverband-handwerk-rlp.de](mailto:info@unternehmerverband-handwerk-rlp.de)  
[www.unternehmerverband-handwerk-rlp.de](http://www.unternehmerverband-handwerk-rlp.de)

Ansprechpartner:  
Hermann Hubing  
T 0172 6701677  
F 05621 7919-89  
[hubing@leben-raum-gestaltung.de](mailto:hubing@leben-raum-gestaltung.de)  
Unser Zeichen: Hu-Pi  
Datum: 28. Oktober 2019

**Anhörverfahren im Sozialpolitischen Ausschuß am 31. Oktober 2019  
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN –  
Drs. 17/9794 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zum Anhörverfahren zur Änderung des Bestattungsgesetzes am 31. Oktober 2019. –

Anbei dürfen wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zur Kenntnisnahme übermitteln.

Da ich persönlich aufgrund einer dringenden terminlichen Verpflichtung selbst nicht an der Anhörung teilnehmen kann, wird uns der Fachgruppenvorsitzende der Bestatter im Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz – Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk, Bestattungs- und Montagegewerbe -, Peter Kriese vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Hubing  
Geschäftsführer

Anlage

# Gemeinsame Stellungnahme

von

- **Unternehmerverband Handwerk Rheinland-Pfalz e.V. und**
- **Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz – Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk, Bestattungs- und Montagegewerbe**

im Rahmen der mündlichen Anhörung am 31. Oktober 2019 im Sozialpolitischen Ausschuß des Rheinland-Pfälzischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes – Drs. 17/9794

## Vorbemerkung

Das Bestattungsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 04. März 1983 i.d.F.v. 19. Dezember 2014 soll durch den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN novelliert werden.

Leider jedoch sieht der vorliegende Gesetzentwurf nur recht marginale Veränderungen an der geltenden Rechtslage vor und ist nicht Resultat einer grundlegenden Evaluation des Gesetzes.

So hätten wir uns beispielsweise einer Änderung der Bestimmungen zur Leichenschau analog beispielsweise der jüngsten Novellierungen in den Bundesländern Hessen und Niedersachsen gewünscht. Die dort gesetzlich verankerte qualifizierte Leichenschau durch einen Rechtsmediziner wird ja nicht nur seit Jahren von Seiten der Justizministerkonferenz gefordert.

Dessen ungeachtet begrüßen wir grundsätzlich den Gesetzentwurf, der an den beiden „Grundpfeilern“ des Deutschen Bestattungsrechts, der Sargpflicht und der Bestattungspflicht / Friedhofspflicht festhält.

## **Nr. 1 - § 6a (Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit**

Dieser neue Passus folgt sowohl der Rechtslage in andern Bundesländern als auch dem politischen Mainstream, hat jedoch primär deklamatorische Bedeutung. Da bekanntermaßen die überwiegende Mehrzahl der Grabsteine nicht in Ländern der Europäischen Union hergestellt wird, und auch der lückenlose Nachweis durch eine wie auch immer geartete Organisation kaum zumutbar sein dürfte, wird in der Regel die Auffanglösung der

Selbstauskunft greifen. Dies wird zwar dann das Gewissen der politisch Handelnden beruhigen, dürfte allerdings an der Situation in den Herkunftsländern leider nur wenig ändern.

Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesinnungsverbandes des Steinmetzhandwerks Rheinland-Pfalz.

**Nr. 2 - § 15 Abs. 1 Satz 2**

Hierzu können wir uns vollinhaltlich der Begründung des Gesetzentwurfes anschließen. In der Praxis stellt die bisherige Regelung durch die Möglichkeit, Ausnahmen von der 7-Tage-Frist zuzulassen, kein Problem dar. Die Verlängerung der Frist bei gleichzeitiger Beibehaltung der Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, ändert substantiell an der Rechtslage nichts.

Mit freundlichen Grüßen



(Hermann Hubing)

Geschäftsführer des Unternehmerverbandes Handwerk Rheinland-Pfalz  
Hauptgeschäftsführer des Fachverbandes Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz –  
Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk, Bestattungs- und Montagegewerbe